

# **Vereinssatzung**

## **§1 – Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Schule Lübstorf/Alt Meteln e.V.“ und hat seinen Sitz in Lübstorf. Der Verein wurde am 31.12.1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen. Der Schriftverkehr wird über das Sekretariat der Regionalen Schule Lübstorf geregelt.

## **§2 – Gemeinnützigkeit/Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schule Lübstorf/Alt Meteln. Die Förderung kann durch Bezuschussung von besonderen Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen erfolgen. Der Verein kann am Standort der Schule Arbeitsgemeinschaften gründen und / oder fördern. Beurteilungskriterien für die Schaffung neuer Möglichkeiten bleibt der überwiegende Nutzen, der den Schülern entsteht. Vom Förderverein können Schulveranstaltungen, Schulfeste, Konzerte, Schulpartnerschaften, sowie weitere Aktivitäten von Schülern gefördert werden. Es können auch einzelne Schüler gefördert werden.

## **§3 – Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten für ihre Arbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die zur Realisierung seines Zweckes notwendigen finanziellen Mitteln erwirbt der Verein durch:

- 1.) Mitgliedsbeiträge
- 2.) Veranstaltungen
- 3.) Spenden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 - Eigentumsverhältnisse**

Die vom Förderverein angeschaffenen oder geförderten Gegenstände werden der Schule Lübstorf/Alt Meteln übertragen. Die Objekte sind in einem Inventarverzeichnis der Schule zu führen. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die von ihm geförderten Gegenstände.

## **§ 5 – Mitgliedschaft**

Mitglied können alle Eltern von Schülern, die Lehrkräfte, Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Freunde sowie Gönner der Schule Lübstorf werden. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Abgabe der ausgefüllten Beitrittserklärung beim Vorstand bzw. im Sekretariat der Schule und endet durch die Abgabe einer formlosen Austrittserklärung an oben genannter Stelle. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod. Eine Mitgliedschaft kann auch durch einen Ausschluss enden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

1. ein Mitglied der Satzung bzw. den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
2. ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

Über den Ausschluss nach 1. muss die Mitgliederversammlung beschließen, über den Ausschluss nach 2. kann der Vorstand befinden.

## **§6 – Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§7 – Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung im ersten Viertel des Schuljahres.

Sie wird von der/ dem Vorsitzenden in Absprache mit dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin einberufen.

Einladungen erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und einen Überblick über die finanzielle Entwicklung während des vergangenen Geschäftsjahres ab.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der /dem Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder als angenommen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag fünf Vereinsmitgliedern unter Angabe des Grundes einberufen und durchgeführt werden.

## **§8 – Der Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand wird auf der Hauptmitgliederversammlung gewählt. Dieser besteht aus mindestens aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in und einer/einem Kassierer/in.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, lediglich für den Verein notwendige Auslagen werden auf Nachweis (z.B. Rechnung) erstattet.

Die Amtszeit des Vorstandes ist ein Jahr.

Der Verein wird nach außen hin durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Beisitzer/in vertreten.

## **§9 – Kassenordnung**

Der Vorstand beschließt die Kassenordnung, die sich auf den allgemeinen Grundsätzen des Kassen- und Rechnungswesens aufzubauen hat.

Unterpunkt 1 – Verfügung

Verfügungsberechtigt für Bankgeschäfte des Schulvereins sind der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und der Kassenwart, die namentlich der Bank mitgeteilt werden. Je zwei der oben genannten Personen sind gemeinsam für den Verein unterschrifts- und kontoführungsberechtigt.

Unterpunkt 2 – Haftung

Der Kassenwart hat die Haftung der Handkasse in voller Höhe. Sollten in einer Prüfung Differenzen auftreten, sind diese zu begründen. Geldentnahmen aus der Kasse dürfen nur gegen Quittungen an Dritte ausgehändigt werden. Dieser ist von da an haftbar zu machen und hat dem Verein einen Nachweis zum Verbleib des Geldes zu erbringen. Bei Bankentnahmen haften die zwei unterschriftsleistenden Personen im vollem Umfang.

### Unterpunkt 3 – Spenden

Spendenbescheinigungen werden einmal jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr vom Vorsitzenden ausgestellt.

### Unterpunkt 4 – Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist ein Schuljahr. Einen Monat vor der jährlichen Hauptversammlung ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen. Für jedes Geschäftsjahr werden von der in der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern zwei Kassenrechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zusätzliche Kassenprüfung kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit notwendig.

## **§10 – Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

## **§11 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlossen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung votieren. Sollte die Mindestzahl von 7 zum Verein gehörenden Mitgliedern unterschritten werden, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Können nicht innerhalb 6 Wochen nach diesem Termin die erforderlichen Mitglieder gewonnen werden, kann der Vorstand beim Amtsgericht das Löschen des Vereins verfügen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger Lübstorf/Alt Meteln. Dieser soll das Vereinsvermögen nach dem Verwendungszweck des Schulvereins nutzen.

## **§12 – Inkraftsetzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Schwerin in Kraft. Schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme und Richtigkeit in einer Mitgliederversammlung durch Unterschrift.

